



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwen- dungsfragen im Zusammenhang mit dem FAT- CA-Abkommen vom 10. Oktober 2013

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand

Oliver Porr (Vorsitzender)
Marc Drießen
Andreas Heibroock
Reiner Seelheim
Dr. Holger Sepp
Dr. Torsten Teichert
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3 -11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Mitglied der BID
Bundesarbeitsgemeinschaft
Immobilienwirtschaft
Deutschland

Berlin, 30. Januar 2015

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.



I. Allgemeine Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen vom 10. Oktober 2013.

Der Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. ist die Interessenvertretung der Unternehmen, die Sachwerte wie Immobilien oder Flugzeuge verwalten und deren Tätigkeit im direkten Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) steht. Dazu zählen neben Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) auch Verwahrstellen sowie rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Berater. Wir gehen davon aus, dass unsere Mitgliedsunternehmen weitgehend von der Umsetzung der FATCA-Vorgaben betroffen sind. Dass in der Praxis große Unsicherheit besteht, zeigt die stark zunehmende Anzahl von Anfragen, die derzeit an uns herangetragen wird.

Der uns vorliegende Entwurf des BMF-Schreibens lässt viele für unsere Mitglieder wesentliche Fragestellungen unbeantwortet. Dies führen wir darauf zurück, dass der Entwurf nicht auf die spezielle Situation geschlossener Investmentvermögen zugeschnitten, sondern eher allgemein gehalten ist.

Aus unserer Sicht fehlen unter anderem eindeutige Aussagen dazu, inwieweit geschlossene Investmentvermögen sowie deren Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen als Finanzinstitute im Sinne der FATCA-Bestimmungen zu qualifizieren sind. Ferner bleibt vor allem unklar, wie eine für den Anleger eines Investmentvermögens eingeschaltete Treuhandgesellschaft in die Erfüllung der Vorgaben eingebunden wird und wie Doppelmeldungen verhindert werden können.

Aus unserer Sicht wäre es daher wünschenswert, dass für die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen praxiskonforme Lösungsansätze entwickelt werden, um den administrativen Aufwand im Rahmen der Umsetzung zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund sehen wir vor allem bei den folgenden Punkten noch Klarstellungs- und Nachbesserungsbedarf:

- **Erfassung bestimmter Unternehmenstypen als Finanzinstitute:**
 - Investmentunternehmen (S.3 der Stellungnahme)
 - Regulierte Investmentvermögen (S.6)
 - „Altfonds“ (S.6)
 - Verwahrstellen (S.7)
 - Treuhandgesellschaften (S.8)
- **Definition des Finanzvermögens (S.3)**
- **Ausnahmen für nicht meldende FATCA-konforme Finanzinstitute (S.5)**
- **Verhinderung von Doppelmeldungen (S.9)**
- **Verpflichtung zur Erstattung einer Fehlanzeige/Nullmeldung (S.9)**
- **Wertermittlung bei einer EK/FK-Beteiligung (S.10)**



Zusätzlich zu den nachfolgenden ausführlichen Anmerkungen zu den genannten Punkten sind detaillierte Anmerkungen im Änderungsmodus direkt in die beigefügte Entwurfsfassung integriert, um Ihnen die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.

II. Erfassung bestimmter Unternehmenstypen als Finanzinstitute

A. Investmentunternehmen

Im Rahmen der Definition des Investmentunternehmens lässt der Entwurf eine Vielzahl von Fragen unbeantwortet, die für unsere Mitgliedsunternehmen von großer Bedeutung sind:

1. Investmentunternehmen (S. 8, Rn. 14 d.E.)

Nicht abschließend geklärt ist, was sich hinter dem Begriff des Investmentunternehmens verbirgt. Da für regulierte Investmentvermögen (wie z.B. OGAW und AIF, die ebenfalls als Investmentunternehmen anzusehen sind), die Sonderregelungen in Rn. 26 des Entwurfs gelten, stellt sich hier die Frage, welche weiteren Unternehmen als Investmentunternehmen anzusehen sind.

Nach unserer Ansicht kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) unter den Begriff des Investmentunternehmens subsumiert werden, da diese in der Regel die Vermögensverwaltung bzw. die Entscheidung über die Kapitalanlage und Verwaltung im Rahmen einer geschlossenen Investmentstruktur übernimmt.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, wäre hier ein eindeutiger Wortlaut wünschenswert. In diesem Zusammenhang sollten auch die Begriffe der „Individuellen und kollektiven Vermögensverwaltung“ bzw. der „sonstigen Arten der Kapitalanlage –und verwaltung“ näher definiert werden.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung, wie der Begriff des Investmentunternehmens auszulegen ist und ob auch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst wird.

2. Definition des Finanzvermögens (Rn. 15 d. E.)

a. Sachwertinvestments als Finanzvermögen

Die unter Rn. 15 getroffenen Aussagen zur Herkunft der Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind von wesentlicher Bedeutung. Hier stellt sich für uns die Frage, wie der Begriff des Finanzvermögens zu definieren ist. Im FATCA-Abkommen und im Entwurf wird dieser Begriff nicht definiert. Aus der UK-Guidance lässt sich dazu entnehmen, dass als Finanzvermögen („financial asset“) nur solche Wertgegenstände anzusehen sind, die im Rahmen einer Investmenttransaktion („investment transaction“) nach den Bestimmungen der „Regulation 14F of Part 2B of the Authorised



Investment Funds (Tax) Regulations 2006 übertragen werden können. Dazu sollen unter anderem z.B. Aktien oder auch Anleihen gehören, nicht jedoch Sachwerte wie Flugzeuge oder Immobilien, in die geschlossene AIF in der Regel investieren.

Überträgt man diese Interpretation aus der UK-Guidance, sollte ein Rechtsträger (z.B. ein geschlossener AIF), dessen Bruttoeinkünfte nicht überwiegend aus der Anlage bzw. Wiederanlage dieses spezifischen Finanzvermögens, sondern aus einer Sachwertanlage stammen, nicht als Investmentunternehmen im Sinne der FATCA-Bestimmungen anzusehen sein. Hierzu wären weitere Erläuterungen wichtig.

Petition:

Wir bitten um die Aufnahme einer detaillierten Definition des Begriffs des „Finanzvermögens“ sowie eines Hinweises dazu, ob Investitionen in Sachwerte als Finanzvermögen im Sinne des Entwurfs anzusehen sind.

b. Mittelbare Investitionen in Immobilien

In der UK-Guidance wird darüber hinaus explizit erwähnt, dass ein Investmentvermögen, das im Wege einer Direktinvestition in Immobilien investiert, nicht als Investmentvermögen im Sinne von FATCA anzusehen ist (UK-Guidance, S. 44).

Da Immobilienportfolios bei unseren Mitgliedern eine bedeutende Rolle spielen, wäre unserer Ansicht nach eine Übernahme der entsprechenden Erläuterungen in den Entwurf des BMF-Schreibens sinnvoll. Dabei sollte aber auch die Situation einbezogen werden, dass die Immobilien in der Praxis häufig nicht direkt von dem jeweiligen Investmentvermögen gehalten werden, sondern – zumeist aus rein steuerlichen Gründen - eine Objektgesellschaft zwischengeschaltet wird, die wiederum in die Immobilien investiert. Ohne die unterschiedliche Behandlung zu begründen, sieht die UK-Guidance hier eine Befreiung ausschließlich für den Fall vor, dass die Immobilien durch das Investmentvermögen direkt gehalten werden. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Zwischenschaltung einer Objektgesellschaft nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst wird. Diese unterschiedliche Behandlung zwischen direkter und indirekter Beteiligung ist nicht sachgerecht. Sinnvoller wäre es, einem Investmentunternehmen, das sowohl unmittelbar als auch mittelbar über eine Objektgesellschaft in Immobilien investiert, nicht als Investmentvermögen im Sinne der FATCA Bestimmungen einzustufen.

Unter der Prämisse, dass die Interpretation der UK-Guidance die Sachwertinvestments betreffend zumindest auch für die Auslegung des FATCA-Abkommens zwischen Deutschland und den USA von Bedeutung ist, stellt sich im Anschluss die Frage, wie das Verhältnis zwischen der Sonderregelung für regulierte Investmentvermögen in Rn. 26 des Entwurfs und einer möglichen Befreiung von Sachwertinvestments durch eine Eingrenzung des Finanzvermögensbegriffs im Sinne der UK-Guidance zu verstehen ist. Unklar ist hier, ob auch die regulierten Investmentvermögen, die in Rn.



26 d.E. bestimmten Sonderregeln unterworfen werden (Investmentvermögen nach § 1 KAGB), Einkünfte aus der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen im Sinne der Rn. 15 erzielen müssen, um als Investmentunternehmen zu qualifizieren oder ob diese bereits durch die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben in § 1 des KAGB als regulierte Investmentvermögen anzusehen sind.

Petitur:

Wir bitten um eine Klarstellung, ob die Vorgaben in Rn. 15 (S. 8 d. E.) zum Finanzvermögen nur auf solche Investmentunternehmen Anwendung finden, die nicht unter die Sonderregelungen für regulierte Investmentvermögen fallen oder ob diese auch bei regulierten Investmentvermögen zu beachten sind.

3. Ausnahmetatbestand für nicht meldende FATCA-konforme Finanzinstitute im Sinne der Anlage II Abschnitt II (Rn. 25 d. E.)

Nach der Entwurfsfassung können bestimmte regulierte Investmentunternehmen als nicht meldende FATCA-konforme Finanzinstitute eingestuft werden. Hier ist unklar, ob die regulierten Investmentvermögen (d.h. OGAW und AIF), die in der Anlage II, II B. genannt werden, auch von der Ausnahmebestimmung für kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm profitieren können (Anlage II, II A.).

Aus unserer Sicht bedarf das Abkommen im Rahmen der Einstufung als FATCA-konformes Finanzinstitut im Sinne der Anlage II, II, B Nr. 1 einer weiteren Konkretisierung. Unklar ist hier, ob die Voraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn zunächst sämtliche Beteiligungen über ein Finanzinstitut gehalten werden (z.B. über einen Treuhänder), einzelne Beteiligungen aber anschließend in Direktbeteiligungen umgewandelt werden. Hilfreich wären daher Ausführungen zum Zeitpunkt, in dem diese Vorgaben erfüllt werden müssen.

Zudem wäre es zielführend, den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in Anlage II, II B Nr. 3 zu erweitern. Bislang gelten dort nur die Meldepflichten aller sonstigen in Bezug auf die Beteiligungen an dem OGAW/AIF meldepflichtigen **Investmentunternehmen** in Bezug auf die betreffenden Beteiligungen als erfüllt. Da in der Praxis die Beteiligungen häufig auch von **Treuhandgesellschaften** gehalten werden, die keine Investmentunternehmen sind, sollten deren Meldepflichten (soweit vorhanden) ebenfalls als erfüllt angesehen werden, wenn die Daten bereits durch die KVG oder ein anderes Investmentunternehmen gemeldet werden.

Petitur:

- 1) Wir bitten um eine Klarstellung, ob auch regulierte Investmentvermögen als kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm qualifizieren können.**
- 2) Zudem sollte erläutert werden, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn einzelne Beteiligungen, die zunächst über ein Finanzinstitut gehalten wer-**



den, in eine Direktbeteiligung umgewandelt wird und welcher Zeitpunkt für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes relevant ist.

- 3) **Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch mögliche Meldepflichten weiterer meldepflichtiger Finanzinstitute als erfüllt gelten, wenn die Informationen durch ein anderes Finanzinstitut, dass kein Investmentunternehmen ist, gemeldet werden.**

4. Sonderregelung für regulierte Investmentvermögen (Rn. 26 d.E.)

a. Regulierte Investmentvermögen nach Inkrafttreten des KAGB

Wünschenswert wäre eine eindeutige Klarstellung, inwieweit geschlossene AIF in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorgaben des seit dem 22. Juli 2013 in Kraft getretenen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) als Investmentunternehmen nach den FATCA-Bestimmungen anzusehen sind. Dies geht u.E. aus dem vorgelegten Entwurf nicht eindeutig hervor bzw. steht im Widerspruch zu den Vorgaben des FATCA-Abkommens. Das FATCA-Abkommen stellt für die Auslegung des Begriffs des Investmentunternehmens auf die Definition des Finanzinstitutes der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force on Money Laundering“, FATF) ab. Aus dieser Definition kann zwar herausgelesen werden, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft als Investmentunternehmen anzusehen ist, da sie in Ausübung kollektiver Vermögensverwaltung bzw. sonstiger Arten der Kapitalanlagedienstleistung tätig wird und zudem auch nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Geldwäschegesetzes (GwG) als Verpflichtete anzusehen ist. Für das Investmentvermögen selbst ist die Einstufung als Investmentunternehmen im Sinne der FATCA-Bestimmungen hingegen unserer Ansicht nach nicht eindeutig. Weder ist dieses nach den Bestimmungen des GwG als Verpflichteter anzusehen, noch lässt die Definition der FATF hier einen eindeutigen Rückschluss zu.

Petitum:

Wir bitten um eine eindeutige Klarstellung, inwieweit ein geschlossenes Investmentvermögen, das nach den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) aufgelegt wird, als Investmentunternehmen nach den FATCA-Bestimmungen anzusehen ist.

b. Altfonds, die vor Inkrafttreten des KAGB aufgelegt wurden

Derzeit besteht in unserem Mitgliederkreis auch große Unsicherheit darüber, inwiefern sog. Altfonds, also solche Fonds, die vor Inkrafttreten des KAGB am 22.07.2013 auf Grundlage des Vermögensanlagen- bzw. Verkaufsprospektgesetzes aufgelegt wurden, von den FATCA-Regelungen betroffen sind. Anders als Geschlossene AIF nach KAGB sind Altfonds nicht in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt worden (sondern zumeist als GmbH & Co. KG nach HGB). Unklar ist ob diese Altfonds ebenfalls zur Umsetzung und Beachtung der FATCA-Bestimmungen verpflichtet sind. Der Verwaltungsaufwand für die Identifikation von US-Steuerpflichtigen bzw. die Registrierung beim BZSt und IRS wäre bei geschätzten **1.000 bis 1.200 ggfs. betroffenen Altfonds** immens.



Wünschenswert wäre hier eine Klarstellung, dass Altfonds nicht als Investmentunternehmen im Sinne der FATCA Bestimmungen anzusehen sind. Altfonds fallen nicht unter die Sonderregelung für regulierte Investmentvermögen (Rn. 26 d. E.), da sich diese Vorschrift nur auf (neu aufgelegte) Investmentvermögen im Sinne des KAGB bezieht. Dafür spricht auch die Darstellung in der Denkschrift zum FATCA-Abkommen, in der explizit erwähnt wird, dass Unternehmen, die im Sinne der FATF bzw. im Sinne von § 2 des Geldwäschegesetzes nicht als Verpflichtete anzusehen sind, nicht als Investmentunternehmen im Sinne von FATCA qualifizieren (vgl. BT-Drs. 17/13704, S. 139, Buchstabe j). Entsprechend dieser Vorgaben sollte ein nicht als Investmentvermögen nach KAGB qualifizierender geschlossener Fonds demgemäß nicht als Investmentunternehmen anzusehen sein, da dieser nicht selber als Geldwäscheverpflichteter einzustufen ist. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil sie sich explizit auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des KAGB bezieht und daher auf Altfonds Anwendung findet. Hinzu kommt, dass Altfonds auch nicht mittelbar in den Anwendungsbereich des GwG fallen, weil diese eben nicht von einer KVG (nach KAGB) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG verwaltet werden.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung, dass geschlossene Investmentfonds (sog. Altfonds), die vor Inkrafttreten des KAGB aufgelegt worden sind, nicht als Investmentunternehmen im Sinne der FATCA-Bestimmungen zu qualifizieren sind.

B. Verwahrinstitute (Rn. 12 d. E.)

1. Qualifikation von AIF-Verwahrstellen

Die Erläuterungen zum Begriff des Verwahrinstitutes sollten präzisiert werden. Aus unserer Sicht ergibt sich nicht eindeutig, ob auch **Verwahrstellen** für Alternative Investmentfonds (AIF) bzw. geschlossene Investmentvermögen im Sinne der § 80 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) unter die Definition fallen. Diese betreiben im Gegensatz zu OGAW-Verwahrstellen nach den §§ 68 ff. KAGB keine klassische Verwahrung von Anlegermitteln, da Sachwerte (z.B. Immobilien, Schiffe oder Flugzeuge) nicht verwahrfähig sind. Gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 KAGB prüft die AIF-Verwahrstelle vielmehr die Eigentumsverhältnisse an diesen Sachwerten. Insofern erscheint fraglich, ob eine AIF-Verwahrstelle die Definition des Verwahrinstitutes erfüllen kann, weil sie i.d.R. keine Einkünfte aus dem Verwahren von Finanzvermögen erzielt und damit auch nicht aus ergänzenden Finanzdienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögen stehen. Hinzu kommt, dass die AIF-Verwahrstelle keine meldepflichtigen Finanzkonten von Anlegern unterhält, so dass es an meldefähigen Anlegerdaten fehlt. Im Ergebnis gehen wir daher davon aus, dass eine AIF-Verwahrstelle nicht als Verwahrinstitut im Sinne der FATCA-Bestimmungen anzusehen ist.



Petitur:

Klargestellt werden sollte, dass AIF-Verwahrstellen nicht als Verwahrinstitute qualifizieren.

2. Qualifikation von Treuhandgesellschaften (S. 6, Rn. 15 d.E.)

Unklar bleibt der Entwurf auch in Bezug auf die Qualifikation von **Treuhandgesellschaften**.

Für den Privatanleger gibt es zwei Möglichkeiten, sich an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach KAGB zu beteiligen. Er kann dies entweder direkt tun, als sogenannter **Direktkommanditist**, oder aber indirekt als Treugeber über einen **Treuhandkommanditisten**. Der Direktkommanditist ist unmittelbar an der Investmentkommanditgesellschaft beteiligt und deshalb auch mit seinem Namen in das Handelsregister eingetragen. Im Gegensatz dazu steht die Beteiligung des Anlegers als Treugeber über einen Treuhandkommanditisten. Dabei hält der Treuhänder die Beteiligung auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Treuhandvertrag) mit dem Treuhandkommanditisten (Anleger) im eigenen Namen, aber auf dessen Rechnung und Gefahr. Die Verwaltung des Investmentanteils übernimmt in diesem Fall der Treuhänder. Durch die Regelungen im Treuhandvertrag wird der Treugeber (Anleger) einem direkt beteiligten Kommanditisten wirtschaftlich und faktisch gleichgestellt. Im Unterschied zur direkten Beteiligung bleibt der Anleger im Falle einer treuhänderischen Beteiligung allerdings anonym und wird nicht mit seinem Namen ins Handelsregister eingetragen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage, ob ein **Treuhandkommanditist als Verwahrinstitut und damit als Finanzinstitut** anzusehen ist, wenn dieser vom Anleger mit der Verwaltung des Kommanditanteils beauftragt wird. Die mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft über einen Treuhänder erfüllt unserer Ansicht nach nicht die Voraussetzungen, die an ein Verwahrkonto im Sinne der FATCA-Definition gestellt werden. Danach ist es Voraussetzung, dass ein Finanzinstrument oder ein Kapitalanlagevertrag verwahrt wird, nicht genannt werden jedoch Personengesellschaftsanteile. Somit sollten diese mittelbar gehaltenen Anteile nicht als Verwahrkonto bzw. Finanzkonto einzustufen sein und Treuhandgesellschaften dadurch nicht als Verwahrinstitute qualifiziert werden können.

Petitur:

Wir bitten um Klarstellung, dass eine Treuhandgesellschaft nicht als Verwahrinstitut anzusehen ist und die von ihr verwalteten Kommanditanteile nicht als Verwahrkonten im Sinne der FATCA Bestimmungen qualifizieren.



III. Finanzkonten (Rn. 45 ff. d. E.)

Verpflichtung zur Erstattung einer Fehlanzeige/Nullmeldung (Rn. 47 d. E.)

Von der Verpflichtung zur Abgabe von Nullmeldungen für meldende Finanzinstitute, die keine meldepflichtigen Konten führen, sollte abgesehen werden. Der dahinterstehende Sinn und Zweck ist für uns nicht nachvollziehbar. Eine Rechtsgrundlage dafür ergibt sich u.E. weder aus dem FATCA-Abkommen, noch der FATCA-Umsetzungsverordnung. In § 7 Abs. 1 der UmsVO ist vorgesehen, dass nur solche meldenden deutschen Finanzinstitute einer Registrierungspflicht beim IRS unterliegen, die US-amerikanische meldepflichtige Konten führen. Im Umkehrschluss besteht eine solche Pflicht dann nicht, wenn ein Finanzinstitut keine solchen Konten führt. Hinzu kommt, dass Finanzkonten, deren Saldo oder Wert die Grenze von 50.000 USD nicht überschreitet, nach Anlage I des FATCA-Abkommens schon gar nicht als meldepflichtige US-amerikanische Konten qualifizieren und somit von vornherein keinen Registrierungspflichten in den USA unterfallen.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Fehlanzeige bzw. Nullmeldung gegenüber dem BZSt würde jedoch zu einem großen administrativen Aufwand führen, dem kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Umsetzung der FATCA-Verpflichtungen durch das betreffende Finanzinstitut gegenübersteht. Zudem ist es nach unserer Kenntnis auch aus technischer Sicht derzeit noch nicht möglich, eine Fehlanzeige/Nullmeldung gegenüber dem BZSt abzugeben. Insofern wäre es wünschenswert, nicht weiter an dieser Verpflichtung festzuhalten, um den ohnehin schon großen Verwaltungsaufwand sowohl von Seiten der betroffenen Finanzinstitute, wie auch auf Verwaltungsseite zu minimieren.

Petitum:

Wir bitten, die Verpflichtung zur Abgabe einer Fehlanzeige/Nullmeldung aus dem Entwurf zu streichen.

IV. Meldung (S. 37 d. E.)

A. Verhinderung von Doppelmeldungen

Für regulierte Investmentvermögen sieht das FATCA-Abkommen in Anlage II Abschnitt II B Nr. 3 vor, dass entweder das Investmentvermögen selbst oder ein von ihm beauftragter Fremddienstleister der Meldepflicht des Investmentvermögens nachkommen muss. Eine Mehrfachmeldung soll dadurch vermieden werden, dass andere Investmentunternehmen in Bezug auf die jeweilige Beteiligung von einer weiteren Meldepflicht befreit werden.

Soweit neben einem geschlossenen Investmentvermögen auch dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft als Investmentunternehmen anzusehen ist, wäre es zielführend, dass das jeweils meldepflichtige Investmentunternehmen eindeutig benannt wird, um



dieses Konkurrenzverhältnis aufzulösen. Dies sollte auch für die Situation klargestellt werden, wenn Anteile über einen Treuhänder gehalten werden. Soweit ein Treuhänder entgegen unser oben getroffenen Feststellungen doch als Verwahrinstitut zu qualifizieren ist, wird er ggfs. ebenfalls der Meldepflichten zu erfüllen haben nachkommen, zusätzlich zu den weiteren beteiligten Investmentvermögen.

Aufsichtsrechtlich ist allein die KVG für die Anlegerverwaltung verantwortlich. Eine Möglichkeit wäre daher, im Gleichlauf mit dem Aufsichtsrecht die KVG als meldepflichtiges Investmentunternehmen einzustufen und den AIF sowie die Treuhandgesellschaft jeweils als FATCA-konforme, nicht meldende Finanzinstitute anzusehen.

Soweit Anteile eines Investmentvermögens über eine Treuhandgesellschaft gehalten werden und diese entgegen unseres Petitions als Verwahrinstitut angesehen werden sollte, könnte auch diese für die Erfüllung der Meldepflicht zuständig sein. Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands ergibt sich hier jedoch nur dann, soweit sämtliche Anteile durch den Treuhänder gehalten werden. Anderenfalls wäre für die Meldung der Daten der Direktkommanditisten weiterhin das Investmentvermögen bzw. die KVG zuständig, was den administrativen Aufwand wiederum erhöht.

Petition:

Wir bitten um eine konkrete Benennung derjenigen meldepflichtigen Finanzinstitute, die in einer regulierten Investmentstruktur (AIF, KVG, Verwahrstelle, Treuhandgesellschaft) die Meldung vorzunehmen haben.

B. Wertermittlung bei einer EK/FK-Beteiligung

Zur Erfüllung der Meldepflichten fehlen im Entwurf Erläuterungen dazu, welche Informationen in Bezug auf Eigen- und Fremdkapitalkonten (wie z.B. im Rahmen einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen) zu übermitteln sind.

Zwar wird auf Seite 39 auf die „Sonstigen Konten“ hingewiesen, es fehlen aber Erläuterungen, ob hierzu auch die weiteren Arten von Finanzkonten zählen (vgl. Seite 21 d. E., Rn. 45: 5 Kategorien von Finanzkonten: Einlagenkonten, Verwahrkonten, Rückkauffähige Versicherungsverträge, Rentenversicherungsverträge sowie **Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen**). Nach den Ausführungen im Entwurf auf Seite 39 soll hier zusätzlich zu den auf Seite 38 unter 1) bis 6) genannten Angaben (wie Name, Anschrift etc.) auch der Gesamtbruttobetrag, der auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurde, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden, gemeldet werden.

Für unsere Mitgliedsunternehmen von wesentlicher Bedeutung ist, wie der **Wert einer EK/FK-Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen** (in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Investmentkommanditgesellschaft - InvKG) bzw. Investmentaktiengesellschaft (Investmentaktiengesellschaft - InvAG), die entweder



direkt oder über einen Treuhänder gehalten wird, zu ermitteln ist. Für den Ansatz der Beteiligung könnte beispielsweise auf den Kapitalanteil laut Handelsbilanz bzw. Nominalwert abgestellt werden. Auch erscheint es denkbar, hier auf den Nettoinventarwert abzustellen.

Hinzu kommt, dass Angaben dazu fehlen, wie die Umrechnung eines Beteiligungswertes in US-Dollar vorzunehmen ist bzw. auf welchen Stichtag hierfür abzustellen ist.

Die in der Erläuterung zu den „Sonstigen Konten“ beschriebenen Angaben erfassen die spezielle Situation bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nicht hinreichend und führen zu praktischen Problemen im Rahmen der Wertermittlung.

Petition:

- 1) **Wir bitten, in den Entwurf detaillierte Erläuterungen aufzunehmen, welche Angaben bei einer EK- bzw. FK-Beteiligung im Fall einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen erforderlich sind und wie der Wert im konkreten Fall zu ermitteln ist.**
- 2) **Außerdem bitten wir um eine Klarstellung, wie die Umrechnung eines Beteiligungswertes in US-Dollar vorzunehmen ist und welches der maßgebliche Stichtag hierfür ist.**

V. Weitere Anmerkungen zum Entwurf

A. Erfordernis und Haftung eines „Responsible Officers“

Im Rahmen der Registrierung bei der IRS müssen auch Angaben zum „Responsible Officer“ innerhalb des Finanzinstitutes gemacht werden (siehe hierzu FATCA User-Guide, S. 44 f.). Hier wären weiterführende Erläuterungen zu dessen Aufgabenspektrum, sowie zu einer möglichen materiell-rechtlichen Haftung hilfreich, da weder im Abkommen, noch in der Umsetzungsverordnung oder im Entwurf darauf näher eingegangen wird.

B. Erläuterungen zum Begriff des NFFE

Wünschenswert wären Erläuterungen und Hinweise zu den Definitionen des NFFE sowie dazu, wie zu ermitteln ist, ob ein NFFE als aktiv oder passiv zu qualifizieren ist. Der Verweis auf die Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist für die Umsetzung in der Praxis nicht wirklich hilfreich. Zielführend wäre auch, die Mitwirkungspflichten eines NFFE (z.B. im Rahmen einer Selbstauskunft) noch einmal gesondert zusammenzufassen.



C. Aufnahme einer „Good faith effort“- Regelung

Die Aufnahme eines wie in der UK-Guidance bekannten sog. „**Good faith effort**“ in den Entwurf wäre nach unserer Ansicht sinnvoll (vgl. hierzu UK-Guidance, S. 176, 10: *Compliance*). Damit wird sichergestellt, dass kleinere Fehler oder Ungenauigkeiten während der erstmaligen Umsetzungsphase innerhalb eines betroffenen Finanzinstitutes keine gravierenden Rechtsfolgen nach sich ziehen (z.B. Ahndung als Ordnungswidrigkeit). In Anbetracht des beträchtlichen Verwaltungsaufwandes bei der Umsetzung lassen sich kleinere Fehler nicht gänzlich vermeiden. Diese sollten aber dann nicht als Verstoß gegen die FATCA Vorgaben gewertet werden, wenn das Finanzinstitut nachweist, dass es versucht hat, diesen Vorgaben nach bestem Wissen nachzukommen. Dabei sollte auch der Fall umfasst sein, dass das meldepflichtige Institut seiner Pflicht zur Überprüfung der Anleger nachkommt, jedoch falsche oder unvollständige Rückmeldungen erhält, die im Ergebnis in einer fehlerhaften Meldung resultieren und ggfs. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten.

D. Grafische Darstellung der Meldepflichten in einer geschlossenen Investmentstruktur

Für das Verständnis im Allgemeinen ist eine grafische Aufschlüsselung einer (geschlossenen) Investmentstruktur sehr hilfreich. Diese sollte die relevanten Gesellschaften abbilden, die in einer solchen Struktur (unter Einbeziehung des geschlossenen Investmentvermögens (AIF), der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), der Verwahrstelle und eines ggfs. vorhandenen Treuhänders) für die Identifikation und die Übermittlung der gesammelten Informationen zuständig sind (z.B. in Anlehnung an die UK-Guidance, S. 55, 2.35: „Identification and reporting on interest in a Collective Investment Scheme“).

Berlin, den 30. Januar 2015

Frederik Voigt

Abteilungsleiter
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern

voigt@bsi-verband.de

Peer Letzmann

Referent für Steuer – und Finanzaufsichtsrecht
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern

letzmann@bsi-verband.de

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.

Georgenstraße 24

10117 Berlin

T +49 30 318049-00

F +49 30 323019-79